



Rechtliche Rahmenbedingungen	Seite	2
Steuerliche Rahmenbedingungen	Seite	14
Kontakt	Seite	39



Rechtliche Rahmenbedingungen

Steuerliche Rahmenbedingungen

Kontakt

Handelsgesellschaften: mögliche Rechtsformen

Deutsche Bezeichnung:

AG

Aktiengesellschaft

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

OHG

Offene Handelsgesellschaft

KG

Kommanditgesellschaft

GmbH & Co. KG

Einzelunternehmer

(natürliche Person)

Slowakische Bezeichnung:

a.s.

Akciová spoločnosť

spol.; s r.o.

Spoločnosť s ručením obmedzeným

v.o.s.

Veřejná obchodná spoločnosť

k.s.

Komanditná spoločnosť

k.s.

Súkromná spoločnosť



- Alle Handelsgesellschaften sind juristische Personen
- Sie erlangen ihre Rechtsfähigkeit erst mit Eintragung im Handelsregister
- Handelsregisterauskunft: www.orsr.sk
- Gründung durch ausländische natürliche und juristische Personen möglich
 - Jede Rechtsform wählbar
 - Keine Beschränkungen: Allein, zusammen mit anderen ausländischen oder slowakischen nat./jur. Personen möglich
 - Kein slowakischer Geschäftsführer erforderlich



Zur Gründung von Handelsgesellschaften/Handelsregistereintragungen sind grundsätzlich erforderlich:

- Die Gründung einer Handelsgesellschaft erfolgt durch Gesellschaftsvertrag/ Gründungsvertrag/ Gründungsurkunde (Alleingesellschafter)
- Gewerberechtliche Berechtigung/ Gewerbeschein bzw. Konzessionsurkunde
- Bestätigung über Aufbringung der Einlagen (bei GmbH, AG)
- Beglaubigte Unterschriftsmuster der Organe der Gesellschaft (Vorstand, Geschäftsführer, Aufsichtsrat)
- Eintragungsdauer ist gesetzlich auf 5 Werktage nach Antragstellung und Vorlage der erforderlichen Unterlagen bestimmt

Erforderliche Unterlagen zum Erhalt eines Gewerbescheins:

- Gesellschaftsvertrag / Gründungsurkunde
- Mietvertrag / Eigentumsurkunde (Grundbuchauszug)
- Liste der Tätigkeiten
- Nennung und Angaben über die verantwortlichen Vertreter:
 - Führungszeugnis (Ausländer), Qualifikationsnachweis
- Beglaubigter Handelsregisterauszug (Gründung durch juristische Person)
- Antragstellung erfolgt beim örtlich zuständigen Gewerbeamt

Erforderliche Unterlagen für die Handelsregistereintragung (1)

- **Bei der GmbH (spol.; s.r.o.)**
 - Gründungsunterlagen, d.h. Gründungsurkunde oder Gesellschaftsvertrag
 - Gewerbeschein / Konzessionsurkunde
 - Beglaubigtes Muster der Unterschrift des Geschäftsführer; beglaubigtes Führungszeugnis des 1. Geschäftsführers (Ausländer)
 - Bestätigung des Einlagenverwalters / Bank über Einzahlung der Einlage
 - Nachweis des Firmensitzes (z.B. Mietvertrag)
 - Kosten: 331,50 EUR

Erforderliche Unterlagen für die Handelsregistereintragung (2)

■ Bei der AG (a.s.)

- Vorlage des Gründungsvertrages / Gründungsurkunde
- Übersicht über gewählten Aufsichtsrat und Vorstand
- Beglaubigte Unterschriftsmuster der Vorstandsmitglieder
- Nachweis über Zeichnung des gesamten Kapitals
- Führungszeugnis für jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied
- Gewerbeschein des Unternehmens
- Kosten: 829,50 EUR

Charakteristika einer GmbH (spol.; s.r.o.) (1)

- Alleingründungen möglich (durch natürliche oder juristische Person); jedoch höchstens 50 Gesellschafter
- natürliche Person kann in höchstens 3 Gesellschaften Alleingründer sein
- Verbot der Kettung von Einzelgesellschaften (Ein-Mann-GmbH kann nicht Alleingründer einer Ein-Mann-GmbH sein)
- Stammkapital mindestens 5.000 EUR; mindestens 750 EUR je Gesellschafter
- Das Stammkapital muss vor Handelsregistereintragung mindestens zu 50% erbracht worden sein; jeder Gesellschafter mindestens 30% seiner Bareinlage
- Innerhalb von 5 Jahren nach Gründung ist die volle Einlage zu erbringen

Charakteristika einer GmbH (spol.; s.r.o.) (2)

- Bei Ein-Mann-GmbH muss 100% des Stammkapitals vor Eintragung erbracht sein
- Bareinlagen und Sacheinlagen sind möglich
- Vor Eintragung ins Handelsregister haften die Gesellschafter persönlich für im Namen der Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeiten
- Nach Eintragung in das Handelsregister haftet ausschließlich die Gesellschaft für eingegangene Verbindlichkeiten
- Bei exakt gleicher Gesellschafterstruktur in weiterer GmbH haftet das Stammkapital beider Gesellschaften jeweils insgesamt für jede der GmbHs
- Bildung eines Aufsichtsrats ist dispositiv und nur notwendig, sofern im Gesellschaftsvertrag vorgesehen

Charakteristika einer Aktiengesellschaft (a.s.)

- Gründung durch einen Gründer (jur. Person); anderenfalls zwei Gründer
- Grundkapital mindestens 25.000 Euro
- Namensaktien und Inhaberaktien sind möglich
- Vor Gründungsversammlung muss Grundkapital vollständig gezeichnet sein und mindestens 30% der Geldeinlagen erbracht sein; Sacheinlagen müssen vor Handelsregistereintragung erbracht sein
- Mindestnennwert der Aktien beträgt 1 EUR
- Organe: Hauptversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat

Charakteristika einer Kommanditgesellschaft (k.s.)

- Gründung durch schriftlichen Gesellschaftsvertrag
- Mindestens zwei Personen (juristische oder natürliche), wobei einer Kommanditist und einer Komplementär
- Kein Mindestkapital vorgeschrieben, Kommanditeinlage mind. EUR 250
- **Kommanditist** haftet mit seiner Einlage; soweit diese noch nicht in voller Höhe eingezahlt ist, haftet er mit seinem Privatvermögen in Höhe der Differenz
- **Komplementär** haftet persönlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der Gesellschaft
- Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft nur durch Komplementär
- **GmbH & Co. KG** ist eine Sonderform der Kommanditgesellschaft (k.s.), Firmenbezeichnung: „k.s.“ wie bei der „normalen“ Kommanditgesellschaft

Sonstige zivilrechtliche Regelungen in Bezug auf Grundstücke

- Eigentum an Grundstücken wird durch Abschluss eines Vertrages und nachfolgender Eintragung in das Liegenschaftskataster erworben;
- Im Gegensatz zum deutschen Recht kennt das slowakische Zivilrecht kein Abstraktionsprinzip
- Vertrag muss lediglich schriftlich sein und die Echtheit der Unterschrift des Veräußerers muss notariell beglaubigt werden
- Ein Gebäude ist grds. nicht Bestandteil eines Grundstücks
- Für Ausländer bestehen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken keine Beschränkungen beim Liegenschaftserwerb



Rechtliche Rahmenbedingungen

Steuerliche Rahmenbedingungen

Kontakt



- Körperschaftsteuer 19%
- Einkommensteuer 19%
- Gewerbesteuer keine
- Umsatzsteuer 19%, ermäßigter Satz 10% (EU-System)
- Grunderwerbsteuer keine
- Erbschaft- /Schenkungssteuer keine
- Immobiliensteuer Setzt sich zusammen aus Grund- und Bauobjektsteuer (Gebäude)
- Steuerjahr Kalenderjahr
- Bilanzierung Nach slowakischem Recht / IFRS
- Verlustnutzung Verlustvortrag über maximal 5 Jahre;
kein Verlustrücktrag möglich
- Innereuropäische Dividenden Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie

Inhalt und Form des Jahresabschlusses

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang

Darüber hinaus gehende Pflichten

- Der Jahresabschluss muss zusammen mit den Steuererklärungen spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres beim Finanzamt eingereicht werden
- Veröffentlichung 30 Tage nach Bestätigung durch Gesellschafterversammlung
- Geprüft werden Jahresabschlüsse von Gesellschaften, die nach IFRS bilanzieren oder zwei der folgenden Kriterien erfüllen:
 1. Umsatzerlöse über 40 Mio.SKK (ca. 1,330.000 Euro),
 2. Aktiva gesamt höher als 20 Mio.SKK (ca. 665.000 Euro),
 3. mehr als 20 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt

Abschreibungsmethoden:

- Lineare AfA oder degressive AfA
- Methode muss während Abschreibungsdauer beibehalten werden
- EStG unterscheidet 4 Abschreibungsgruppen:
 - Gruppe 1, Abschreibung 4 Jahre: Büromaschinen, Pkw, leichte Lkw
 - Gruppe 2, Abschreibung 6 Jahre: Flugzeuge, Maschinen, Kräne
 - Gruppe 3, Abschreibung 12 Jahre: schwere Maschinen, Turbinen
 - Gruppe 4: Abschreibung 20 Jahre: Gebäude, Hallen, Infrastruktur

Abschreibungen bei Windturbinen (1)

- Windturbinen (industrial constructions) können in drei Teile unterteilt werden:
 - Baugründung und Gebäude
 - Infrastruktur
 - Turbine (Maschine)
- Abschreibungsformen:
 - Linear
 - degressiv

Abschreibungen bei Windturbinen (2)

- Abschreibungszeitraum:
 - Baugründung und Gebäude = 20 Jahre
 - Infrastruktur = 20 Jahre
 - Turbine (Maschine) = 12 Jahre

- Beachte:
 - Die frühere Möglichkeit, eine Steuerbefreiung für fünf Jahre für Erträge aus Windenergieanlagen zu bekommen, ist seit 2007 aufgehoben

Umsatzsteuer (1)

- Ausländische Unternehmer müssen für USt-Zwecke registriert sein, wenn sie
 - in der Slowakei eine der slowakischen USt unterliegende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und
 - der Wert dieser Umsätze in den vorausgegangenen 12 Kalendermonaten über 35.000 EUR lag (gilt ab 01.01.2009)
- Ausländische Unternehmer, die nicht in der Slowakei, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und Waren in die Slowakei liefern, müssen sich mehrwertsteuerlich registrieren lassen, bevor sie die Umsatzgrenze von 35.000 EUR erreichen.

Umsatzsteuer (2)

- Ausländische Unternehmer (sowohl für EU-Mitgliedstaaten, als auch Drittländer), die in der Slowakei nicht für USt-Zwecke registriert sind, müssen für die Rückerstattung der Umsatzsteuer folgende Auflagen beachten:
 - Antrag auf Mehrwertsteuerrückerstattung ist beim Zollamt „Bratislava I“ innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres auf amtlich vorgeschriebenen Formular (auch in Englisch möglich) zu stellen
 - Unter Beifügung der Originalrechnung und
 - Unter Beifügung einer Bestätigung über Umsatzsteuerpflicht des Unternehmens im Ansässigkeitsstaat (nicht älter als ein Jahr)
 - Rückerstattungsbetrag muss höher als 175 EUR sein

Fremdfinanzierung

- Zinsen grundsätzlich als Betriebsausgabe voll abzugsfähig
- Bei Gesellschafterfremdfinanzierung ab 01.01.2010 neue Regelung:
 - Geltung für nahestehende Personen (in- oder direkte Beteiligung > 25%)
 - Ab einer Darlehenssumme von EUR 3.319.400,- (von nahestehender Person)
 - Verhältnis Fremd-/Eigenkapital höchstens 6:1
- Bei Darlehen von ausländischen nahestehenden Personen gelten Verrechnungspreisregeln:
 - Bei Zinsaufwendungen gilt Fremdvergleichsgrundsatz
 - Darüber hinausgehende Zinsen sind nicht abzugsfähig

■ Typischer Aufbau der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA):

- Geltungsbereich
 - Begriffsbestimmungen
 - Besteuerung des Einkommens
 - Besteuerung des Vermögens
 - Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
 - Besondere Bestimmungen und Schlussbestimmungen
- } „Verteilungsartikel“
- } „Methodenartikel“

■ OECD-Musterabkommen 2003 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

- **Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:**
 - Freistellungsmethode: die Einkünfte werden im jeweils anderen Vertragsstaat besteuert; Freistellung von Besteuerung in Deutschland ohne Progressionsvorbehalt bei Einkünften aus EU/EWR Staaten (ohne Lichtenstein); im Übrigen Freistellung mit Progressionsvorbehalt
 - Anrechnungsmethode: die Einkünfte werden in beiden Vertragsstaaten besteuert, die ausländische Steuer wird aber nach § 34c EStG auf die deutsche ESt angerechnet
- **Folge:**
 - Prüfung der Steuerpflicht!
 - Wer hat das Besteuerungsrecht?
 - Was ist anzurechnen bzw. freizustellen?

DBA Deutschland – Slowakei

- Das DBA mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 19. Dezember 1980 gilt für die **Slowakische Republik** weiter (BGBl 1993 II S. 762)
- Das aktuelle DBA ist nicht vollständig deckungsgleich mit dem OECD-MA, insb.:
 - Bei Veräußerung der Anteile an einer slowakischen Kapitalgesellschaft hat Slowakei ein Besteuerungsrecht (Art. 13 Abs. 3 DBA)
 - Vermeidung der Doppelbesteuerung durch Anrechnung der slowakischen Steuer in Deutschland (Art. 23 Abs. 1 lit. b Nr. 3 DBA)
 - **Problem:** ist Gesellschafter der slowakischen Kapitalgesellschaft eine deutsche Kapitalgesellschaft (z.B. eine GmbH), unterliegen grds. etwaige Veräußerungsgewinne in D der Steuerfreiheit des § 8b Abs. 2 KStG;
 - Gemäß § 8b Abs. 3 KStG sind 5% des Veräußerungsgewinns nicht abzugsfähige Betriebsausgaben; auf die hierauf entfallende deutsche Körperschaftsteuer kommt eine Anrechnung der tschechischen Steuer **nicht** in Betracht!

„Betriebsstätte“: Artikel 5 DBA Tschechoslowakei (Auszug)

- (1) (...) eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
- (2) (...) insbesondere:
 - a. einen Ort der Leistung,
 - b. eine Zweigniederlassung,
 - c. eine Geschäftsstelle, (...)
 - g. eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.
- (3) (...)
- (4) Ist eine Person - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters (...) – in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt ein in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn (...)

Außensteuergesetz (AStG): Hinzurechnungsbesteuerung

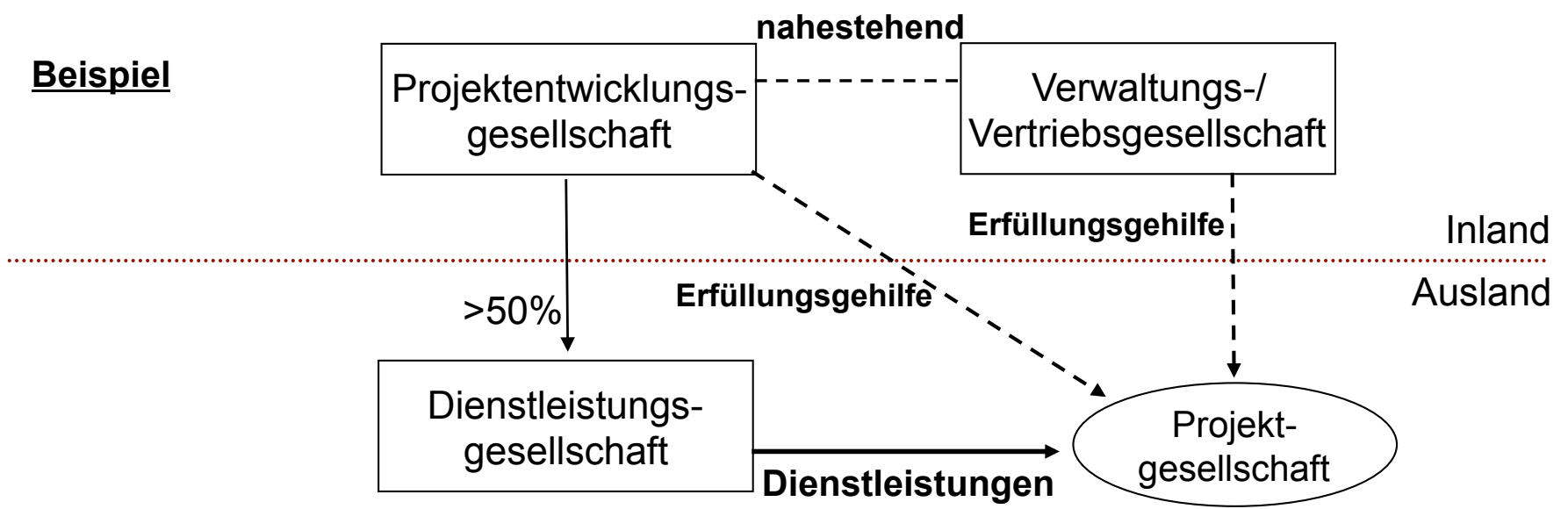
- Passive Einkünfte = alle Einkünfte, die keine aktiven Einkünfte im Sinne von § 8 AStG sind
- Voraussetzung:
 1. Ausländische Gesellschaft
 2. Beherrschung durch inländische Gesellschafter
 3. Ausländische Gesellschaft hat Einkünfte aus passivem Erwerb
 4. Passive Einkünfte sind niedrig besteuert
- Hinzurechnung festgestellter passiver (ausländischer) Einkünfte
- Hinzurechnungsquote entsprechend unmittelbarer Beteiligung an ausländischer Gesellschaft

„Unilaterale Switch-over-/Treaty-overriding-Klausel“

- Keine DBA-Freistellung wenn gesetzliche Qualifikationskonflikte oder Ausfall mangels persönlicher Steuerpflicht (§ 50d Abs. 9 EStG)

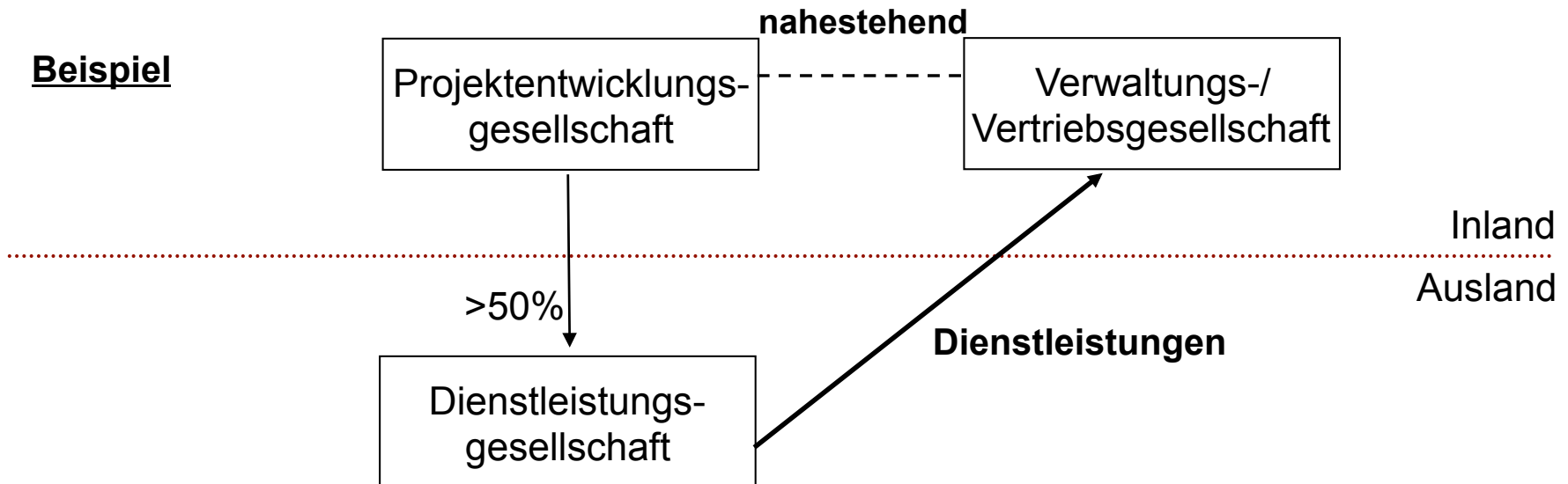
Passive Einkünfte: „Dienstleistungsexport“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 a AStG)

- Eine ausländische Gesellschaft bedient sich für die Erbringung einer Dienstleistung des unbeschränkt steuerpflichtigen Beteiligten i.S.d. § 7 AStG oder einer diesem nahe stehenden Person i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG:



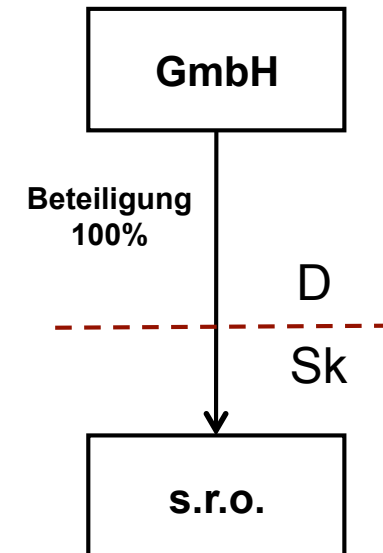
Passive Einkünfte: „Konzerninterne Dienstleistung“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 b AStG)

- Eine ausländische Gesellschaft erbringt Dienstleistungen an den unbeschränkt steuerpflichtigen Beteiligten i.S.d. § 7 AStG oder eine diesem nahe stehenden Person i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG:

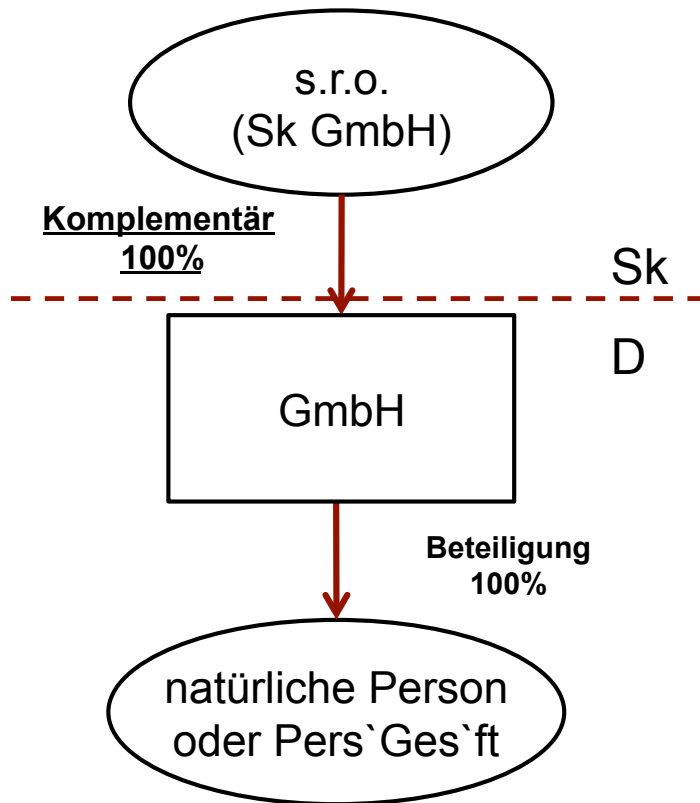


Hinzurechnungsbesteuerung: Vergleichsrechnung

Aktive Einkünfte		Passive Einkünfte	
Gewinn	100,0	Gewinn	100,0
KSt (Sk)	19,0	KSt (Sk)	19,0
Ausschüttung	81,0	Ausschüttung	81,0
		BMG Hinzurechnng. ²	100,0
KSt+SolZ+GewSt ¹	1,2	KSt+SolZ+GewSt ³	30,0
		Anrechnung Sk	19,0
Verbleiben	79,8	Verbleiben	70,0



- 1 – pauschaliert mit 30%; entspricht GewSt-Hebesatz von ca. 400%; Berücksichtigung der Steuerfreiheit durch § 8b KStG;
- 2 – Bemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 3 AStG kann abweichen von der tschechischen Bemessungsgrundlage!
- 3 – Steuerfreiheit des § 8b KStG gilt hier nicht!



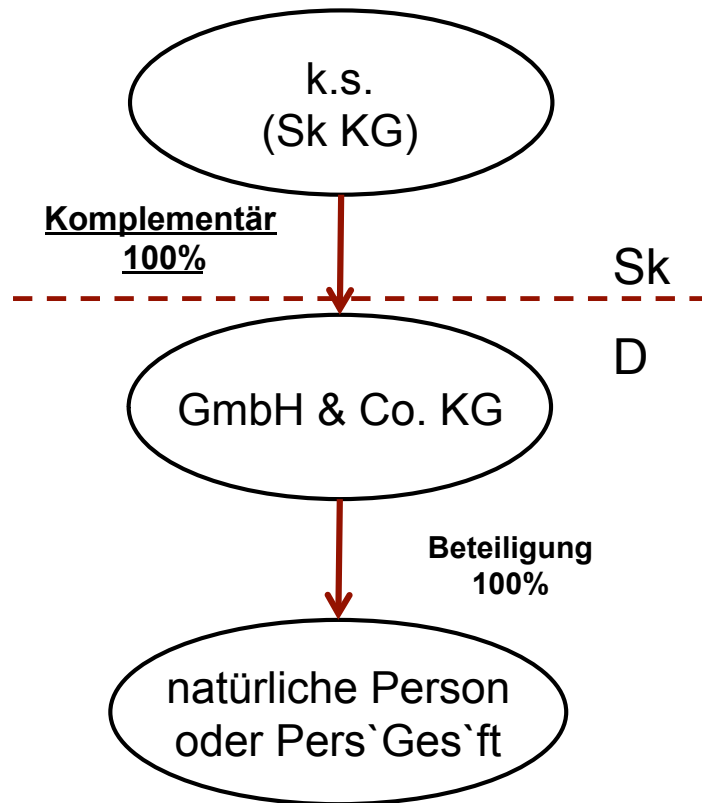
Gewinn*	100,0
KSt (Sk, 19%)	19,0
Ausschüttung	81,0
Quellensteuer**	0,0
<hr/>	
Verbleiben GmbH	81,0
KSt+SolZ+GewSt (30%)	1,2
Ausschüttung	79,8

Betriebsvermögen	
60% zu versteuern	47,9
EST+SolZ 47,475%	22,7
<hr/>	
Verbleiben	57,1
Gesamtbelastung:	42,9

* aktive Einkünfte im Sinne des AStG

Besteuerung von Komplementären und Kommanditisten

- Slowakische Kommanditgesellschaften (k.s.) sind steuerrechtlich eine Kombination aus OHG (Komplementär) und Kapitalgesellschaft (Kommanditist)
- Der Komplementär ist einem Gesellschafter einer OHG gleichgestellt; der auf ihn entfallende Gewinn wird mit dem Einkommensteuersatz besteuert
- Der Kommanditist ist einem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft gleichgestellt; der auf ihn entfallende Gewinn wird mit Körperschaftsteuer besteuert
- Die Ausschüttung des Gewinns an den Kommanditisten unterliegt bei Ausschüttung sowohl an eine inländische als auch an eine ausländische natürliche Person keiner Quellensteuer
- Komplementär kann nicht vollständig von Gewinnverteilung ausgeschlossen sein



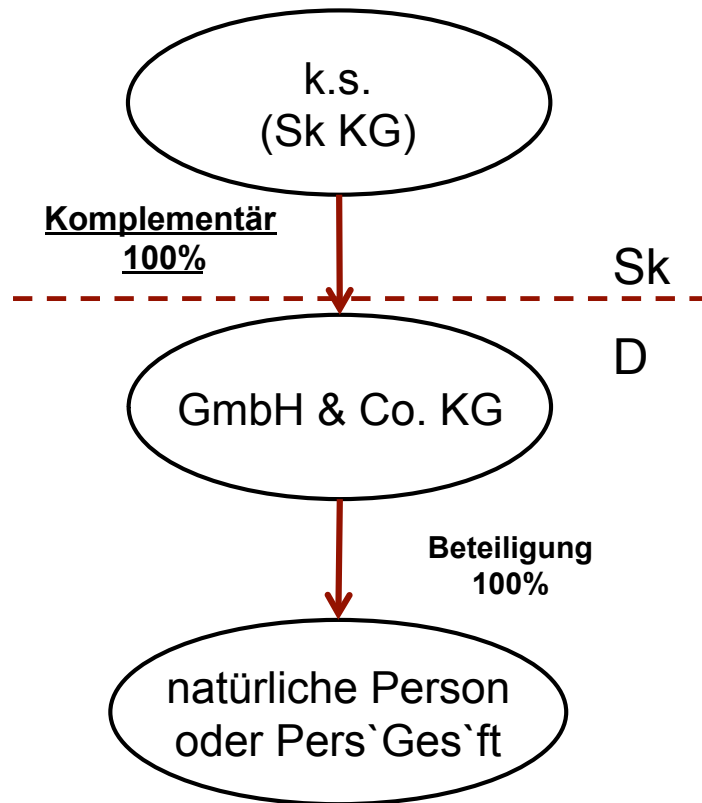
Gewinn*	100,0
Davon Komplementär	100,0
EST (Sk, 19%)	19,0
Quellensteuer	0,0
Verbleiben GmbH & Co. KG	81,0

↓ ↓

Keine weitere Besteuerung bei den
Gesellschaftern in Deutschland

Gesamtbelastung: 19,0

* aktive Einkünfte im Sinne des ASTG



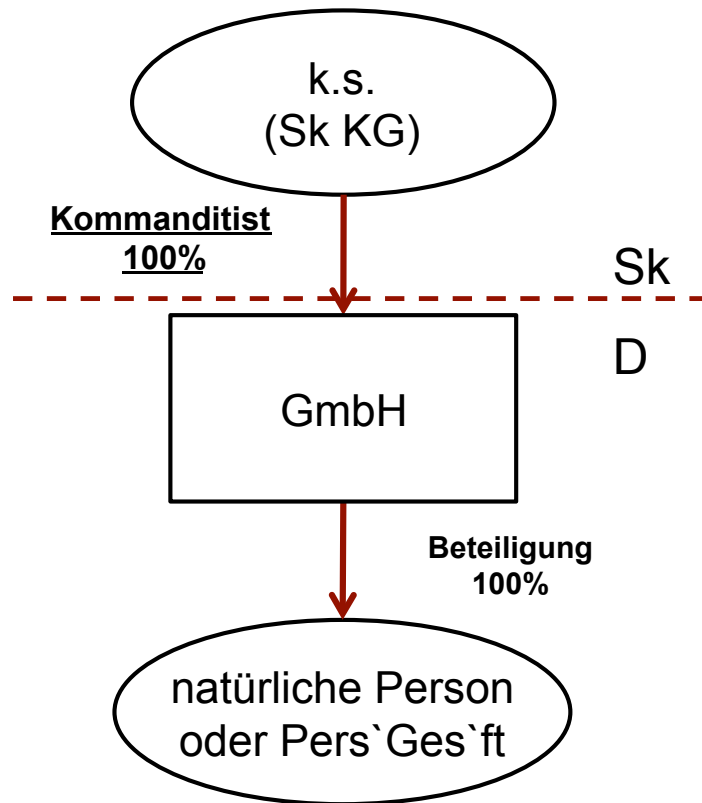
Gewinn*	100,0
Davon Kommanditist	100,0
KSt (Sk, 19%)	19,0
Ausschüttung (Sk-Recht)	81,0
Quellensteuer	0,0
Verbleiben GmbH & Co. KG	81,0

↓ ↓

Keine weitere Besteuerung bei den
Gesellschaftern in Deutschland

Gesamtbelastung: 19,0

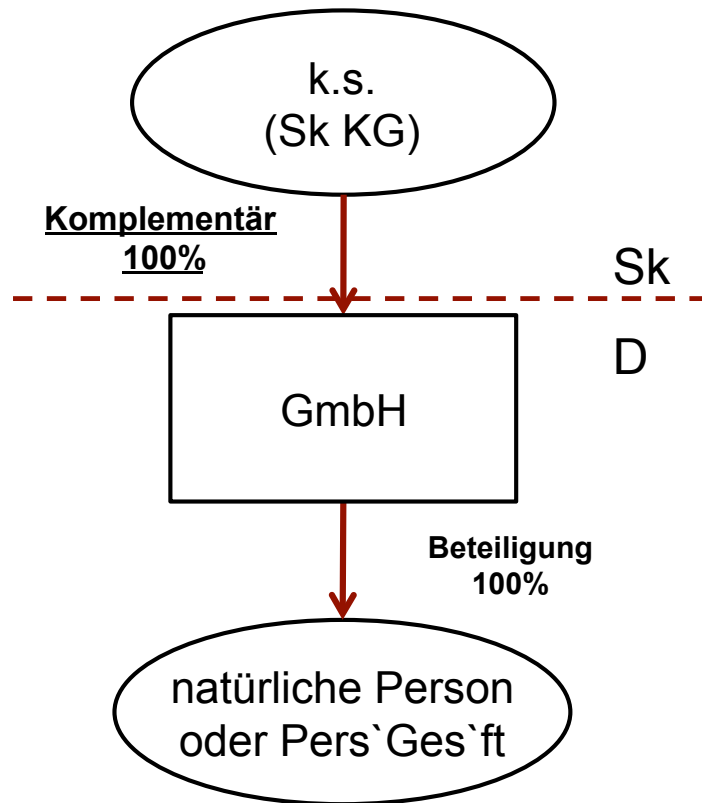
* aktive Einkünfte im Sinne des ASTG



Gewinn*	100,0
Davon Kommanditist	100,0
Kst (Sk, 19%)	19,0
Ausschüttung (Sk-Recht)	19,0
Quellensteuer**	0,0
Verbleiben GmbH	81,0
Ausschüttung	81,0

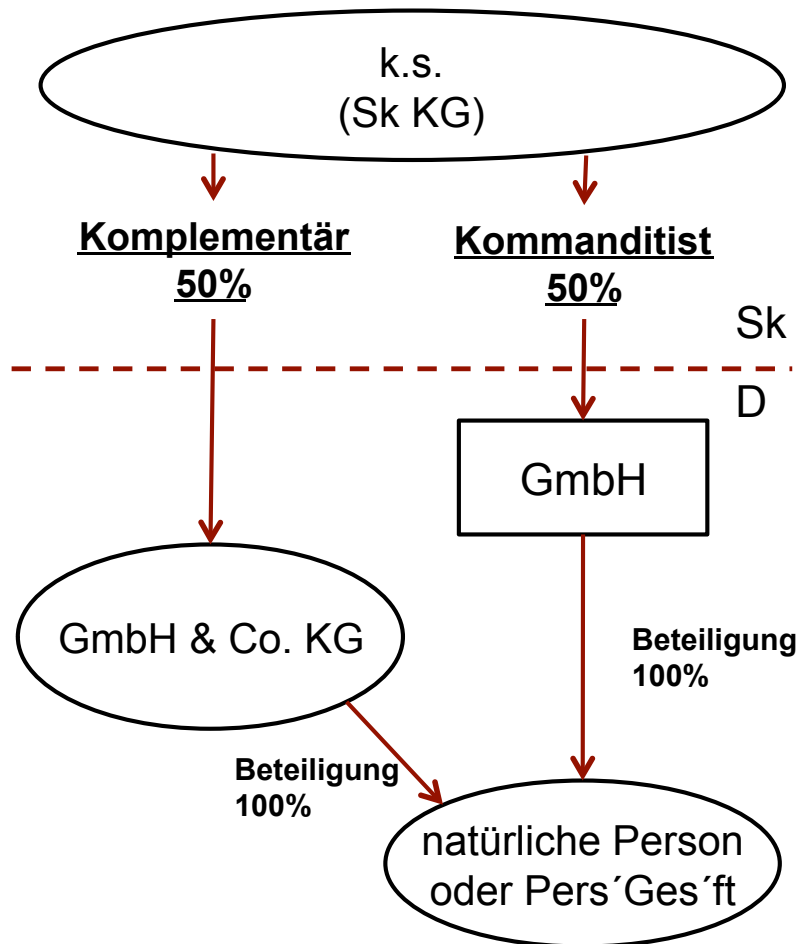
Betriebsvermögen	
60% zu versteuern	48,6
ESt+SolZ 47,475%	23,1
Verbleiben	57,9
Gesamtbelastung:	42,1

** Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie



Gewinn*	100,0
Davon Komplementär	100,0
EST (Sk, 19%)	19,0
Ausschüttung (Sk-Recht)	81,0
Quellensteuer (0%)	0,0
Verbleiben GmbH	81,0
Ausschüttung	81,0
↓ ↓	
Betriebsvermögen	
60% zu versteuern	48,6
EST+SolZ 47,475%	23,1
Verbleiben	57,9
Gesamtbelastung:	42,1

* aktive Einkünfte im Sinne des AStG

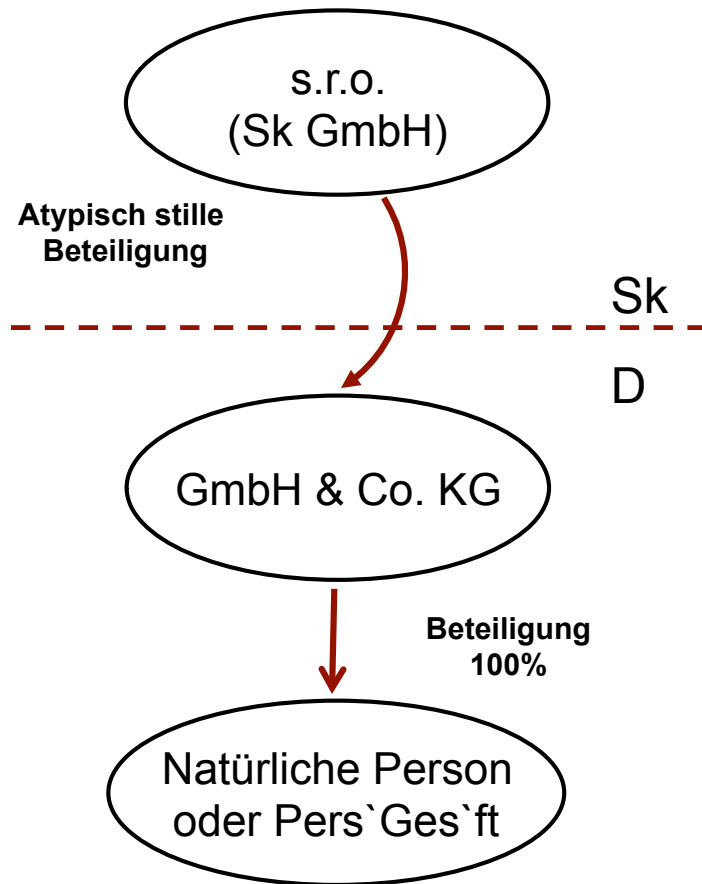


Gewinn*
 KSt (Sk, 19%)
 Est (Sk, 19%)
 Ausschüttung (Sk-Recht)
 Quellensteuer (0%)
 Verbleiben

	Kommand.	Kompl.
Gewinn*	50,0	50,0
KSt (Sk, 19%)	9,5	
Est (Sk, 19%)		9,5
Ausschüttung (Sk-Recht)	40,5	40,5
Quellensteuer (0%)	0,0	0,0
Verbleiben	40,5	40,5

Komplementäranteil	
Keine weitere Besteuerung in Deutschland	
Gesamtbelastung	9,5
Kommanditanteil	
60% zu versteuern	24,3
Est+SolZ 47,475%	11,5
Gesamtbelastung	21,0
Gesamtbelastung insgesamt	30,5

* aktive Einkünfte im Sinne des AStG



Gewinn*	100,0
KSt (Sk)	100,0
Ausschüttung (Sk-Recht)	19,0
Quellensteuer (0%)	0,0
Verbleiben GmbH & Co. KG	81,0



Keine weitere Besteuerung bei den
Gesellschaftern in Deutschland

Gesamtbelastung: 19,0

* aktive Einkünfte im Sinne des ASTG

Rechtliche Rahmenbedingungen

Steuerliche Rahmenbedingungen

Kontakt

Dipl.-Betriebswirt

Gerhard Schmitt

Rechtsanwalt, Steuerberater
Partner

RÖVERBRÖNNER KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Auguste - Viktoria - Straße 118
14193 Berlin

Fon: +49(0)30.890 62-173

Fax: +49(0)30.890 62-407

Mobile: +49(0)172.600 89 08

E-Mail: G.Schmitt@RoeverBroenner.de

www.RoeverBroenner.de

